

geschädigt werden, ohne Ersatz beanspruchen zu können, da es nur den Theil der Pacht oder des Jagdertrages erhält, der auf sein Grundstück entfällt, wenn die Jagdgenossenschaft nicht einen anderen Vertheilungsmodus festgesetzt hat. Die Königliche Staatsregierung hat darum den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher in Bezug auf Wildschadenersatz dem § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 entspricht, den Kammern vorgelegt.

Abgesehen von dieser Aenderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen soll in Zukunft die Verwaltungsbehörde bei entstehenden Streitigkeiten über Wildschaden entscheiden. Die Jagdgenossenschaft soll rechtsfähig sein und für den auf den Grundstücken ihres Jagdreviers entstandenen Wildschaden haften.

In Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissaren geht die Ansicht der Deputation dahin, daß § 12 des Gesetzes zu streichen, § 13 als § 12 in Absatz 1 unverändert, in Absatz 2 mit folgender veränderter Fassung: „Die Bestimmungen über den Kostenansatz im späteren Rechtsmittelverfahren werden hierdurch nicht berührt.“ anzunehmen, § 14 als § 13 unter Abänderung der Eingangsworte in: „Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zc.“, im übrigen unverändert anzunehmen ist.

Noch wird bemerkt, daß § 6 gegen eine Stimme angenommen, ebenso wie die Streichung des § 12 gegen eine Stimme beschlossen wurde, ferner die §§ 15 und 16 als §§ 14 und 15 unverändert angenommen wurden.

Die erste Deputation schlägt daher der hohen Kammer vor:

die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 unverändert anzunehmen;
§ 12 zu streichen;

in § 13:

Absatz 1 unverändert anzunehmen;

in Absatz 2 die Worte „in der zweiten Instanz und im Verfahren vor dem Obergericht“ mit den Worten:

„im späteren Rechtsmittelverfahren“

zu vertauschen;

mit dieser Abänderung § 13 als § 12 anzunehmen;

in § 14 die Worte: „In der Regel fallen die Kosten“ mit den Worten:

„Die Kosten fallen in der Regel“

zu vertauschen und mit dieser Abänderung § 14 als § 13 anzunehmen;

§ 15 unverändert als § 14 anzunehmen;

§ 16 unverändert als § 15 anzunehmen;

Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert anzunehmen;

das ganze Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Dresden, am 2. Dezember 1897.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostig-Ballwitz. Dr. Beck. Graf zur Lippe, Berichterstatter.

Dr. Georgi. von Watzdorf. Behinger. von Charpentier.